Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

der selben gehabten forderung ad fol. hab.
hinaus bestendigst setzen, und nachdem:
oder dieselbe erben in abstrigendem
behandlen wären, so soll die Legitima auch
auf den halben theil zurechnen sein, das
dergestalten das das einige, so dem
entrichten an pinn, oder völlig für
sein erbschaft oder vermögen der verlassen
haab und gutts gerechnet: und alsdan
die Legitima ausfindig gemacht werden
solle, mit der ehrenmas, dann die alten
hergehenden ehrn, kinder und ainichen
erben, handlen thun und lassen,
damit ain kind oder ainichl von den
andern beschwern, auch andern freuntl
sprechen oder zu ihren treuen haill, auch
gottshäuser oder allmusen und dergleichen
anwenden: verordnen und verschaffen
mögen, als es ihnen beliebt und verlangt.